

WERBEALLIANZ DER EINKAUFSTADT FELDKIRCH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlagen

Die Stadmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH (STF) und die teilnehmenden Betriebe (TB) treten gegenüber den Konsumenten und der Öffentlichkeit als „Werbeallianz“ auf. Als teilnehmende Betriebe kommen Einzelhändler, einzelhandelsnahe Dienstleistungsbetriebe, Gastronomiebetriebe, Franchisenehmer und Filialisten in Betracht, die ihren Sitz bzw. ihr Geschäftslokal in Feldkirch haben.

2. Aufnahme

Die Aufnahme eines TB in die Werbeallianz erfolgt durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung durch den TB. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Werbeallianz. Es obliegt der alleinigen Entscheidung der Geschäftsführung der STF, ob ein in Betracht kommender Betrieb in die Werbeallianz aufgenommen wird.

3. Leistungen der STF für die teilnehmenden Betriebe

STF organisiert und administriert Marketingaktivitäten und Werbemaßnahmen der TB und tritt als Clearingstelle für das Kaufkraftbindungsprogramm „Feldkircher Einkaufsgutschein“ und für die Kundenbindungsprogramme „Feldkirch überdacht“ und „Feldkircher Bus- und Parkmünze“ auf. Die von STF erbrachten Leistungen werden den TB jährlich in Form eines Bonusheftes übermittelt. Die Anpassung dieser Leistung erfolgt jährlich, die Entscheidung über Anpassungsmaßnahmen obliegt der Geschäftsführung von STF. Sämtliche Leistungen, die von STF erbracht werden, jedoch nicht im jeweils gültigen Bonusheft dargestellt sind, sind nicht Bestandteil der „Werbeallianz“ und damit auch nicht Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung. Auf die Erbringung solcher Leistungen besteht demzufolge keinerlei Rechtsanspruch.

4. Rechte und Pflichten der teilnehmenden Betriebe

Der TB verpflichtet sich

- zur Annahme der Feldkircher Einkaufsgutscheine gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.
 - zur Teilnahme an Kundenbindungsprogrammen („Feldkirch überdacht“, Abgabe von Feldkircher Bus- und Parkmünzen).
- Sofern von STF neue Kundenbindungsprogramme entwickelt werden, verpflichtet sich der TB, auch daran teilzunehmen. Der TB ist darüber hinaus zur termingerechten Bezahlung der Teilnahmegebühr verpflichtet.

5. Rechte und Pflichten der STF

Die STF verpflichtet sich, die im Bonusheft definierten Werbe- und Marketingmaßnahmen umzusetzen.

6. Teilnahmegebühr

Grundlage für die Berechnung der Teilnahmegebühr ist die Verkaufsfläche des TB. Bei einzelhandelsnahen Dienstleistungsbetrieben wird die Bürofläche (ohne Nebenräume) zugrunde gelegt. Die Teilnahmegebühr ist von dem TB jährlich im Vorhinein für jedes Kalenderjahr zu entrichten. Tritt ein Betrieb der Werbeallianz unterjährig bei, so ist bei Beitritt vor dem 30.06. des Kalenderjahres der volle Jahresbeitrag zu bezahlen, bei Beitritt nach dem 30.06. des Kalenderjahres der halbe Jahresbeitrag. STF ist berechtigt, die Teilnahmegebühr jährlich nach Maßgabe des Index der Verbraucherpreise der Statistik Austria anzupassen, und zwar jeweils aufgerundet auf volle 5,00 Euro. Basisindex ist der für den Monat Januar des Beitrittsjahres veröffentlichte Index.

Derzeit beläuft sich die Teilnahmegebühr für ein Jahr (netto) bei einer Verkaufsfläche
bis zu 60 m² - € 225,00 / bis zu 150 m² - € 300,00 / bis zu 400 m² - € 500,00 / über 400 m² - € 750,00

Für Mitglieder der Werbegemeinschaft der Einkaufsstadt Feldkirch reduziert sich der jeweilige Beitrag um 50,00 Euro.

7. Beginn und Dauer der Kooperation

Die Kooperation beginnt mit Unterfertigung der Beitrittserklärung durch den TB und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. STF hat das Recht, den TB von der Teilnahme an der Kooperation vorübergehend oder auf Dauer auszuschließen, wenn dieser die in dieser Vereinbarung getroffenen Verpflichtungen nicht einhält oder sonst der Kooperation durch sein Verhalten Schaden zufügt. Das Recht zur vorzeitigen Aufkündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Gerichtstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sowie bei Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Vertrages gilt österreichisches Recht. Gerichtstand ist das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.